



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung Schefflenz vom 24. November 2003

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 24. November 2003 folgende **Betriebssatzung** beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schefflenz wird ab dem 1. Januar 2004 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schefflenz“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt, Schefflenz, den 24. November 2003

*Peter Fox
Bürgermeister*

Bekanntmachungsvermerk für Veröffentlichungen der Gemeinde Schefflenz

- Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17. Februar 1997 -

Die beigefügte Bekanntmachung der

„Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung Schefflenz“

wurde wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

- 1. Angeschlagen an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz, Mittelstrasse 47, am 26. November 2003*
- 2. Hinweis hierauf im Amtsblatt der Gemeinde Schefflenz am 28. November 2003*
- 3. Abgenommen am 8. Dezember 2003*

Schefflenz, den 9. Dezember 2003

Für die Richtigkeit:

Der Erlass dieser Änderungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. Dezember 2003 angezeigt.